

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Verteiler:

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
PB IV - PB IV/11

Ihr Ansprechpartner:
Stefan Fabiszisky
E-Mail:
Stefan.Fabiszisky
@lbr.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-1550
Fax:
(0261) 29 141-1131

Datum:
20. Mai 2021

Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS)

Nr. 23/2020 Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigung; Bauweisen
Nr. 24/2020 Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften
Nr. 25/2020 Sachgebiet 06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020 (ZTV SoB-StB 20)

- Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020 (TL SoB-StB 20)

- Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil Güteüberwachung, Ausgabe 2020 (TL G SoB-StB 20)

Anlagen: ARS 23/2020, ARS 24/2020, ARS 25/2020
Korrekturblatt zur ZTV SoB-StB 20

Mit den Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2020, Nr. 24/2020 und Nr. 25/2020 hat das BMVI die ZTV SoB-StB 20, TL SoB-StB 20 und TL G SoB-StB 20 bekannt gegeben und um Einführung gebeten.

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0
Fax: (0261) 30 29-1915
Fax: Abteilung: 1921
Web: lbr.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Arno Trauden
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis



Rheinland-Pfalz

In der ZTV SoB-StB 20 ist unter Abschnitt 4 zum Thema Verjährungsfristen eine Korrektur gemäß beigefügtem Korrekturblatt vorzunehmen. Durch die Korrektur wird der erste Absatz auf Seite 46 Vertragsbestandteil.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung werden hiermit die ZTV SoB-StB 20 (einschließlich Korrekturblatt), TL SoB-StB 20 und TL G SoB-StB 20 für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Geschäftsbereich des LBM Rheinland-Pfalz mit sofortiger Wirkung eingeführt. Die wesentlichen Inhalte sind den ARS zu entnehmen.

Ergänzend zu den v.g. Regelwerken wurde von der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen das „Merkblatt für Schichten ohne Bindemittel“ (M SoB) herausgegeben. Hierin werden u.a. Empfehlungen und Hinweise zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel (SoB) im Straßen- und Wegebau gegeben, die Planung, Herstellung und Ausführung von SoB behandelt und ergänzende Hinweise zu Gesteins- und SoB-Regelwerken gegeben.

Das Einführungsschreiben kann neben den ARS in Kürze in elektronischer Form im Internet unter <https://lbm.rlp.de/de/service/technische-regelwerke-sonstige-regelungen-und-veroeffentlichungen/strassenbau-aktuelle-rundschreiben/> abgerufen werden.

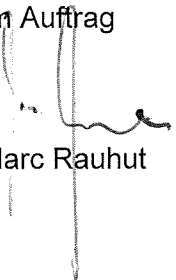
Ein entsprechender Bedarf an gedruckten Exemplaren, bitten wir in eigener Zuständigkeit beim FGSV Verlag, 50999 Köln, Wesseling Str. 17 zu bestellen.

Die Einführung der Regelwerke ist innerhalb der regionalen Dienststellen des LBM sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marc Rauhut



Verteiler (per E-Mail):

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
Eberhard-Anheuser-Straße 4
55543 Bad Kreuznach
lbm@lbm-badkreuznach.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
Ravenéstraße 50
56812 Cochem
lbm@lbm-cochem.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Diez
Goethestraße 9
65582 Diez
lbm@lbm-diez.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Brunnenstraße 1
54568 Gerolstein
lbm@lbm-gerolstein.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern
Morlauterer Straße 20
67657 Kaiserslautern
lbm@lbm-kaiserslautern.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Speyer
St.-Guido-Straße 17
67346 Speyer
lbm@lbm-speyer.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Trier
Dasbachstraße 15 c
54292 Trier
lbm@lbm-trier.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Worms
Schönauer Straße 5
67547 Worms
lbm@lbm-worms.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
Fachgruppe Projektmanagement
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz
Axel.Eriksohn@lbm-cochem.rlp.de

Baustoffprüfstelle Bingen
Außerhalb 15 a/b
55411 Bingen-Gaulsheim
bp-bingen@lbm.rlp.de

Stadtverwaltungen (per E-Mail):

56608 Andernach
56130 Bad Ems
67085 Bad Dürkheim
55529 Bad Kreuznach
67409 Neustadt/W.
56510 Neuwied
66933 Pirmasens
67100 Schifferstadt
67329 Speyer
66468 Zweibrücken

55209 Ingelheim
56108 Lahnstein
76811 Landau
56709 Mayen
57508 Betzdorf
55387 Bingen
67210 Frankenthal
67446 Haßloch
55707 Idar-Oberstein

Kreisfreie Städte (per E-Mail):

67623 Kaiserslautern
56013 Koblenz
67012 Ludwigshafen

55017 Mainz
54216 Trier
67510 Worms

Durchschrift (per E-Mail):

Bundesrechnungshof
Postfach 12 06 03
53048 Bonn
poststelle@brh.bund.de

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Postfach 17 69
67327 Speyer
poststelle@rechnungshof.rlp.de

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Außenstelle Koblenz
Emil-Schüller-Straße 5
56068 Koblenz
poststelle@rechnungshof.rlp.de

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz
Postfach 21 25
55011 Mainz
info@gstbrp.de

Städtetag Rheinland-Pfalz
Postfach 38 26
55028 Mainz
info@staedtetag-rlp.de

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Postfach 29 45
55019 Mainz
post@landkreistag-rlp.de

Bauwirtschaft
Rheinland-Pfalz e. V.
Max-Hufschmidt-Straße 11
55130 Mainz
mainz@bauwirtschaft-rlp.de
koblenz@bauwirtschaft-rlp.de

Baustoffüberwachungsverein
Hessen – Rheinland-Pfalz e. V. (BÜV HR)
Friedrich-Ebert-Straße 11
67433 Neustadt an der Weinstraße
mail@buev-hr.de



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

eu2020.de

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Gerhard Rühmkorf
Leiter der Unterabteilung Straßeninves-
titionspolitik, Erhaltung, Finanzierung

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5273
FAX +49 (0)228 99-300-807

ref-stb27@bmvf.bund.de
www.bmvf.de

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2020
Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigung; Bauweisen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien
für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“, Ausgabe
2020, (ZTV SoB-StB 20)**

Bezug: 1. ARS-Nr. 7/08 vom 15.04.2008 - S 17/7182.8/3/843936
(Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtli-
nien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßen-
bau, Ausgabe 2004/Fassung 2007 (ZTV SoB-StB 04, Ausga-
be 2004/Fassung 2007))

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3-ARS-20/23/3418825

Datum: Bonn, 18.11.2020

Seite 1 von 2

Die „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“, Ausgabe 2020, (ZTV SoB-StB 20) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. in Abstimmung mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. Sie beinhalten Anforderungen an den Bau von Schichten ohne Bindemittel und an die fertige Schicht.

Ich gebe die ZTV SoB-StB 20 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV SoB-StB 20 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungsbeschlusses bzw. der Umsetzungsvorgaben für die Autobahnen zu übersenden.





Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Seite 2 von 2

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 7/2008 (Bezug 1.)
hebe ich auf.

Die ZTV SoB-StB 20 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße
17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Gerhard Rühmkorf





Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Gerhard Rühmkorf
Leiter der Unterabteilung Straßeninves-
titionspolitik, Erhaltung, Finanzierung

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5273
FAX +49 (0)228 99-300-807

ref-stb27@bmvf.bund.de
www.bmvf.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2020
Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigen-
schaften

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Her-
stellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020,
(TL SoB-StB 20)

Bezug: 1. ARS Nr. 5/2008 vom 15. April 2008 - S 17/7182.8/3/843934
(Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Bö-
den zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßen-
bau, Ausgabe 2004/Fassung 2007, (TL SoB-StB 04, Ausgabe
2004/Fassung 2007))

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3-ARS-20/24/3418835

Datum: Bonn, 18.11.2020

Seite 1 von 2

Die „Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“, Ausgabe 2020, (TL SoB-StB 20) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. in Abstimmung mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. Die TL SoB-StB 20 enthalten Anforderungen an Baustoffgemische, die bei der Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßen- und Wegebau sowie sonstigen Verkehrsflächen eingehalten werden müssen.

Ich gebe die TL SoB-StB 20 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL SoB-StB 20 auch für Vorhaben in Ihrem Zu-





Seite 2 von 2

ständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses bzw. der Umsetzungsvorgaben für die Autobahnen zu übersenden.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 5/2008 (Bezug 1.) hebe ich auf.

Die TL SoB-StB 20 wurden notifiziert (Notifizierungs-Nr. 2020/0444/D) gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Die TL SoB-StB 20 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Gerhard Rühmkorf





Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Gerhard Rühmkorf
Leiter der Unterabteilung Straßeninves-
titionspolitik, Erhaltung, Finanzierung

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5273
FAX +49 (0)228 99-300-807

ref-stb27@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2020
Sachgebiet 06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Her-
stellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil Güte-
überwachung, Ausgabe 2020 (TL G SoB-StB 20)**

- Bezug: 1. ARS-Nr. 06/2008 TL G SoB-StB 04,
Ausgabe 2004/Fassung 2007 vom 15.04.2008 -
S 17/7182.8/3/843935 (Technische Lieferbedingungen und Bö-
den zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßen-
bau, Teil Güteüberwachung (TL G SoB-StB 04, Ausgabe
2004/Fassung 2007)
2. ARS-Nr. 05/2007 vom 03.04.2007 - S 17/7182/3/648381
(Güteüberwachung von Gesteinskörnungen und Baustoffgemi-
schen im Straßenbau, Listenführung von freiwillig güteüber-
wachten Gesteinskörnungen und von Baustoffgemischen)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3-ARS-20/25/3418829

Datum: Bonn, 18.11.2020

Seite 1 von 2

Die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung“, Ausgabe 2020, (TL G SoB-StB 20) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. in Abstimmung mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden.





Seite 2 von 2

Die TL G SoB-StB 20 regeln die Güteüberwachung für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel, die keiner CE-Kennzeichnungspflicht unterliegen.

Die Listen der freiwillig güteüberwachten Gesteinskörnungen und Baustoffgemische werden von den Straßenbauverwaltungen der Länder geführt. Die jeweiligen Kontaktpersonen für die Güteüberwachung sind auf der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen (im Bereich „Straßenbau/Qualitätsbewertung/Listen“) veröffentlicht.

Ich gebe die TL G SoB-StB 20 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL G SoB-StB 20 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses bzw. der Umsetzungsvorgaben für die Autobahnen zu übersenden.

Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 6/2008 (Bezug 1.) und Nr. 5/2007 (Bezug 2.) hebe ich auf.

Die TL G SoB-StB 20 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Gerhard Rühmkorf

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
und Richtlinien für den Bau von Schichten
ohne Bindemitteln**

ZTV SoB-SB

Ausgabe 2020

Stand: Mai 2021

Unter Abschnitt 4 „**Mängelansprüche**“ ist der 3. Absatz als Vertragstext mit Randstrich zu korrigieren.

Für Tragschichten ohne Bindemittel und Schichten aus frostunempfindlichem Material entspricht die Verjährungsfrist derjenigen der darüber liegenden gebundenen Befestigungen oder Pflasterdecken bzw. Plattenbeläge.

Für Tragschichten ohne Bindemittel und Schichten aus frostunempfindlichem Material entspricht die Verjährungsfrist derjenigen der darüber liegenden gebundenen Befestigungen oder Pflasterdecken bzw. Plattenbeläge.

Bei DoB sind nach Abnahme der fertigen Leistung keine Mängelansprüche mehr möglich.

5 Abrechnung

Siehe § 14 VOB/B und DIN 18315.

5.1 Allgemeines

In der Leistungsbeschreibung ist vorzugeben, ob die Abrechnung nach Einbaugewicht, nach Einbaudicke oder nach Raummaß erfolgen soll. Tragschichten ohne Bindemittel und Schichten aus frostunempfindlichem Material sind nach den Vorgaben des Bauvertrages abzurechnen.

Bei Deckschichten ohne Bindemittel ist in der Leistungsbeschreibung vorzusehen, ob die Abrechnung nach Einbaugewicht oder nach Einbaudicke erfolgen soll. Bei Weglängen unter 1 000 m kann nach Einbaugewicht abgerechnet werden.

Bei Einbauflächen von Tragschichten ohne Bindemittel und Schichten aus frostunempfindlichem Material unter 6 000 m² ist in der Regel die Abrechnung nach Einbaugewicht vorzuschreiben. Wird die Abrechnung nach Einbaudicke vorgeschrieben, ist die Art des Messverfahrens anzugeben.

Für die Abrechnung gemeinsam entnommene Proben sind dem Auftraggeber auf Verlangen zu überlassen.

5.2 Aufmaß

5.2.1 Breite

Die Breite der hergestellten Schicht wird bei abgeböschten Rändern bis zur Mitte der vorgeschriebenen Böschungslinien berücksichtigt.

5.2.2 Dicke

Die Messung der Einzelwerte der Einbaudicke erfolgt an regelmäßig über die Einbaufläche verteilten Messstellen.